

Benutzungs- und Hausordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus in Derschen

1. Benutzung

Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) wird den Einwohnern der Ortsgemeinde Derschen für alle familiären, festlichen, kirchlichen, kulturellen und kommunalen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Das DGH steht auch auswärtigen Benutzern für diese Zwecke zur Verfügung.

Bei Veranstaltungen anderer Art, wie z. B. gewerblicher Nutzung, entscheidet der Ortsgemeinderat über die Zulassung.

Die Benutzung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Anmeldung soll spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Ortsbürgermeisterin erfolgen.

Bei der Anmeldung wird für die Zeit der Benutzung ein Mietvertrag unterzeichnet.

Bei Vereinen und Gruppen sind in dem Mietvertrag die verantwortlichen Personen für die Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung anzugeben.

2. Pflichten der Benutzer

Die Benutzer verpflichten sich, die Anweisungen des Hausmeisters zu beachten. Die Räume und Einrichtungen des DGH sind schonend und pfleglich zu behandeln. Heizungs- und Lüftungseinrichtungen sind nur durch den Hausmeister zu bedienen. Alle gebrauchten Gegenstände sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß einzuräumen.

Ausnahme: Geschirr und Gläser sind nach dem Spülen nicht in die Schränke einzuräumen. Bei Küchenbenutzung dürfen die installierten Geräte nur unter Anwesenheit und Aufsicht des Hausmeisters bedient werden. Thekenanlage und Geschirrspülmaschine können nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister von den Benutzern selbst bedient werden.

Der Benutzer hat die anfallenden Reinigungskosten zu erstatten.

Das DGH ist nach dem Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen, alle Lichter zu löschen und die Wasserhähne zu schließen. Der übergebene Schlüssel ist unverzüglich, spätestens am Abend nach der Endreinigung, zurückzugeben.

Die Benutzer verpflichten sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind.

Sie haften für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellen hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Zahlung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache der Benutzer. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind von den Benutzern zu entrichten.

Die Bestuhlung der Halle und die Anordnung der Tische ist nach der Endreinigung wie in dem im DGH vorliegenden Plan oder nach Angabe des Hausmeisters zu gestalten.

3. Haftung

Die Ortsgemeinde Derschen übernimmt keinerlei Haftung für die Benutzung des DGH und der Außenanlagen. Sie übernimmt auch keine Haftung für abgelegte Garderobe und dergleichen.

Die Benutzer haften der Ortsgemeinde Derschen gegenüber für alle verursachten Schäden am DGH, dessen Einrichtungen und der Außenanlagen und sind sofort zum Ersatz oder der Behebung der

Schäden verpflichtet. Etwaige Schäden sind sofort beim Hausmeister zu melden. Neubeschaffungen übernimmt die Ortsgemeinde auf Rechnung der Benutzer.

Bringt der Benutzer bei der Übernahme des Objektes keine Beanstandungen vor, so gilt das Objekt als einwandfrei übernommen.

4. Benutzungsgebühren

Die Ortsgemeinde Derschen erhebt zur Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr, die vom Ortsgemeinderat in einer besonderen Gebührensatzung festgelegt wird.

Derschen, den 28.06.2007

gez. Heß
Ortsbürgermeisterin